

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
Lorünser Austria GmbH

1. Geltungsbereich

1.1. Für sämtliche Lieferungen und sonstige Leistungen sowie für Angebote und Zahlungen von und an die Lorünser GmbH (im Folgenden auch kurz „Lorünser“ genannt) gelten, sofern die Vertragsparteien nicht schriftlich und ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, ausschließlich die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Einkaufsbedingungen des Kunden, die beispielsweise auf Anfragen, Bestellungen oder sonstiger Korrespondenz des Kunden angeführt sind, werden nicht Bestandteil des Vertrags mit Lorünser, es sei denn, Lorünser hat diesen vorab schriftlich zugestimmt. Wird im Einzelfall der Geltung abweichender Vereinbarungen schriftlich zugestimmt, so gelten die Abweichungen ausschließlich für diesen einzelnen Geschäftsfall.

2. Angebote

2.1. Sämtliche Angaben von Lorünser zu Waren und Preisen sind unverbindlich und freibleibend. Erst die Bestellung des Kunden gilt als verbindliches Angebot. Der Kunde ist an seine Bestellung zwei Wochen ab Zugang bei Lorünser gebunden.

2.2. Die Annahme eines Angebots eines Kunden erfolgt durch die schriftliche Auftragsbestätigung und durch Zuteilung einer Bestellnummer durch Lorünser. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht keine Verpflichtung von Lorünser zur Erbringung von Lieferungen und Leistungen.

2.3. Die zu unseren Produktangaben gehörigen Unterlagen, wie zum Beispiel Zeichnungen, Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben gelten, sollte nichts anderes schriftlich vereinbart sein, nicht als besonders vereinbarte Eigenschaften. Konstruktionsbedingte Änderungen sowie sonstige Änderungen technischer Daten behalten wir uns vor.

2.4. Vereinbaren die Vertragsparteien nachträglich zusätzliche Leistungen oder sonstige Änderungen, die sich auf bestehende Leistungsfristen auswirken, verlieren diese ihre Gültigkeit und sind einvernehmlich neu zu vereinbaren.

2.5. Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreib-, und Kalkulationsfehler sind für Lorünser nicht verbindlich. Der Kunde kann hieraus keinerlei Ansprüche, welcher Art auch immer, geltend machen.

3. Preise, Auftragsänderungen

3.1. Die Preise von Lorünser verstehen sich, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, in Euro exklusive der in Österreich vorgeschriebenen gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2. Die Preise gelten ab Werk Weiz/Österreich, unverzollt, inklusive Verpackung. Nicht im Preis enthalten sind Gebühren, Abgaben, Zölle, Transport, Reisekosten und/oder Spesen, Versicherungen, Liefer- und Versandkosten, sofern sie nicht explizit angeführt sind. Diese werden von Lorünser dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

3.3. Die Kosten für Sonderverpackung, Verladung, Transport und Transportversicherung, Zwischenlagerung, Montage, Aufstellung, Bedienungsanleitungen in einer anderen Sprache als Deutsch oder der Verhandlungssprache und dergleichen trägt der Kunde.

3.4 Nach Erhalt der Kundenbestellung und einer später erfolgten kundenseitig gewünschten Auftragsänderung behält sich Lorünser vor die anteiligen Kosten verursacht durch die Auftragsänderungen zu verrechnen.

4. Lieferung, Gefahrenübergang

4.1. Hat Lorünser nicht ausdrücklich einen Liefer- oder Leistungstermin schriftlich als verbindlich zugesagt, sind Angaben zum Liefer- bzw Leistungstermin unverbindlich.

4.2. Kann Lorünser absehen, dass der Liefergegenstand nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden wird, so wird Lorünser den Kunden unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis setzen, ihm die Gründe hierfür mitteilen sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen.

4.3. Lorünser behält sich das Recht vor, Teillieferungen durchzuführen.

4.5. Die Lieferung erfolgt ehest möglich an die vom Kunden angegebene Adresse. Lorünser ist berechtigt, auch zugesagte Lieferungen zu verschieben oder einzustellen, wenn diese durch Umstände unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert werden, die nicht im Einflussbereich von Lorünser liegen. Dies gilt insbesondere für Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängige Umstände wie Brand, Krieg,

Streik, etc. Dies gilt auch, wenn derartige unvorhergesehene Hindernisse und Umstände bei Unterlieferanten eintreten.

4.6. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Ware geht, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, mit der Absendung der Ware bzw Ablieferung beim Spediteur oder Transportunternehmen auf den Kunden über. Der Kunde muss Transportschäden und/oder Fehlmengen unverzüglich gegenüber dem Transportunternehmen reklamieren.

4.7. Bei Waren, die auf Wunsch des Kunden nicht zum vorgesehenen Termin ausgeliefert werden sollen bzw die aufgrund von Säumnis des Kunden nicht ausgeliefert werden können sowie im Falle des Annahmeverzugs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Ware bereits mit dem Zeitpunkt der Einlagerung in unserem Lager Weiz oder einem Auslieferungslager auf den Kunden über.

4.8. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn Lorünser die Ware am letzten Tag der vereinbarten Frist versendet hat bzw versandbereit ist.

4.9. Falls die Ware aus Gründen, die ausschließlich Lorünser zu vertreten hat, nicht in der vereinbarten Frist geliefert wird, hat der Kunde Lorünser mittels eingeschriebenem Brief eine Frist von vier Wochen zur Nachholung zu setzen: Erst mit ungenutztem Ablauf dieser Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

4.9. Falls die Ware aus Gründen, die ausschließlich der Kunde zu vertreten hat, nicht in der vereinbarten Frist geliefert wird, übernimmt Lorünser die Einlagerung der Ware im Werk oder in einem externen Versandlager für die Zeitdauer von zwei Wochen. Wird dieser Zeitraum überschritten, werden die anfallenden Lagerkosten und Manipulationskosten verrechnet.

5. Fälligkeit, Zahlung, Eigentumsvorbehalt, Zahlungsverzug:

5.1. Sofern nicht anders vereinbart sind die Rechnungen von Lorünser innerhalb von 30 Tagen (netto) ab Rechnungsausstellung ohne Abzug zu bezahlen.

5.2. Die von Lorünser an den Kunden gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller aus der Geschäftsbeziehung entstandenen Forderungen, wie insbesondere Kaufpreis, Zinsen, Versandkosten und sonstigen Rechnungsbestandteile und allfälliger durch ihre Eintreibung verursachten Kosten im alleinigen Eigentum von Lorünser (Eigentumsvorbehalt).

5.3. Der Kunde ist verpflichtet, den geltenden Rechtsvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehalts nachzukommen. Jede Veräußerung, Verpfändung, Vermietung, Sicherungsübereignung oder anderweitige Überlassung der Vorbehaltsware an Dritte ist untersagt. Bei Pfändung oder anderer Inanspruchnahme der Vorbehaltsware durch Dritte ist der Kunde gehalten, das Eigentumsrecht von Lorünser auf seine Kosten geltend zu machen und Lorünser mittels nachweisbarer schriftlicher Verständigung innerhalb von 24 Stunden zu informieren. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch wirksam, wenn die Ware installiert oder sonst mit anderen Sachen verbunden wird.

5.4. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch Lorünser gilt mangels ausdrücklicher schriftlicher gegenseitiger Erklärung von Lorünser nicht als Rücktritt vom Vertrag. Es verbleiben Lorünser vielmehr neben dem Anspruch auf Herausgabe der Ware die Rechte aus dem Kaufvertrag, insbesondere auf Ersatz von Schaden und entgangenem Gewinn.

5.5. Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung in Verzug, so kann Lorünser entweder auf Erfüllung des Vertrags bestehen oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen vom Vertrag zurücktreten. Bei Bestehen auf Erfüllung des Vertrags kann Lorünser:

- a) ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat verrechnen,
- b) die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zum Eingang der ausstehenden Zahlungen aufschieben,
- c) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen und
- d) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen.

5.6. Der Kunde hat Lorünser als weiteren Verzugschaden auch die entstandenen Mahn- und Betriebskosten zu ersetzen.

5.7. Gegenforderungen seitens des Kunden können nur dann mit Forderungen von Lorünser, auch wenn sie aus dem gleichen Vertrag oder dessen Anfechtung herrühren, aufgerechnet werden, wenn die betreffende Gegenforderung von Lorünser schriftlich anerkannt wurde oder ein rechtskräftiges Urteil gegen Lorünser vorliegt.

5.8. Lorünser behält sich das Recht vor, vor und nach Lieferung der Waren bzw. Teilen davon, die von ihr für die gute Erfüllung des Vertrages notwendig erachteten Sicherheiten zu fordern, wenn es sich nach dem Zustandekommen des Vertrages aber vor vollständiger Zahlung des Preises herausstellt, dass der Kredit des Kunden erschüttert ist oder, dass die Kreditwürdigkeit des Kunden verringert ist. Kommt der

Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, hat Lorünser das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen. Eine Inverzugsetzung ist dafür nicht erforderlich. Die Kosten trägt der Kunde.

5.9. Etwaige Kosten von Interventionen und daraus entstehenden Rechtsstreitigkeiten trägt der Kunde.

6. Gewährleistung:

6.1. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung auf Mängel zu untersuchen und Lorünser Mängel der Ware unverzüglich, längstens jedoch binnen 14 Tagen nach Ablieferung, schriftlich und mit genauer Beschreibung des Mangels anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen.

6.2. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt und kann er Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie wegen Mangelfolgeschäden und aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache nicht mehr geltend machen.

6.3. Rechte aus Gewährleistung sind in allen Fällen bei sonstigem Ausschluss binnen 24 Monaten ab Ablieferung der Ware gerichtlich geltend zu machen.

6.4. Lorünser hat das Recht, die vom Kunden beanstandeten Lieferungen und Leistungen im Hinblick auf die geltend gemachten Mängel binnen 14 Tagen nach erfolgter Mängelrüge zu prüfen. Verweigert der Kunde die Nachprüfung, so verliert er sämtliche damit verbundenen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche.

6.5. Mangelhafte Lieferungen und Leistungen, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften laut Liefervertrag gehört, werden innerhalb der Gewährleistungsfrist nach Wahl von Lorünser unentgeltlich verbessert, neu geliefert oder neu erbracht. Gelingt die Mangelbeseitigung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes, so hat der Kunde das Recht, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist, ohne dass der Mangel beseitigt werden konnte, hat der Kunde Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Vertragspreises.

6.6. Weitere Ansprüche aus mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, bestehen nicht.

6.7. Die Gewährleistungsfrist beginnt in allen Fällen mit der Ablieferung der Ware beim Kunden und beträgt 24 Monate.

6.8. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die Lorünser nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemäße Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritte, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse.

6.9. Demontage-, Montage-, Transport-, Verpackungs-, Reise- und Aufenthaltskosten gehen zu Lasten des Kunden. Weist Lorünser nach, dass es sich bei dem gemeldeten Mangel nicht um einen Gewährleistungsfall handelt, hat der Kunde den entstandenen Aufwand gegen Nachweis auf Basis der bei Lorünser gültigen Stundensätze einschließlich gegebenenfalls anfallender Reisekosten und Spesen zu erstatten. Sollten bei der Durchführung der Gewährleistungsarbeiten Wartezeiten entstehen, die Lorünser nicht zu vertreten hat, so werden die in diesem Zusammenhang entstehenden Mehraufwendungen dem Kunden in Rechnung gestellt.

7. Haftung:

7.1. Soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes schriftlich vereinbart wird, haftet Lorünser dem Kunden für entstandene Schäden nur für den Fall, dass der Schaden von Lorünser vorsätzlich oder krass grob fahrlässig verursacht wurde.

7.2. Unabhängig von der Ursache und dem Rechtsgrund des Schadens ist die Haftung von Lorünser mit der Höhe des Warenpreises begrenzt.

7.3. Wurde der Liefergegenstand von Lorünser aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Kunden angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von Lorünser nicht auch auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern nur darauf, dass die Ausführung den Angaben vom Kunden entsprechend erfolgt ist. Sofern Lorünser in diesem Fall von Dritten in Anspruch genommen wird, wird der Kunde Lorünser schad- und klaglos halten.

7.4. Schadenersatzansprüche können nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Kunde von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von einem Jahr nach Eintritt des (Primär)Schadens aufgrund des anspruchsbegründenden Ereignisses, gerichtlich geltend gemacht werden. Die Beweislast für das Vorliegen und die Höhe des Schadens obliegt dem Kunden.

7.5. Der Kunde hat Lorünser von Schadensfällen unverzüglich zu informieren und Lorünser die erforderlichen Unterlagen zu überlassen.

7.6. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen und Daten oder wegen Mangelfolgeschäden sind ausdrücklich ausgeschlossen.

7.7. Der Kunde ist verpflichtet, beim Einsatz der von Lorünser gelieferten Waren alle zum Schutz vor Gefahren bestehenden Vorschriften, technischen Bestimmungen, Einbauvorschriften, Betriebs- und Gebrauchsanleitungen, sowie alle diesbezüglichen Vorschriften einzuhalten und beim Einsatz nur befugte Fachleute heranzuziehen.

7.8. Die Haftung von Lorünser für Schäden aufgrund von Fehlbedienungen durch den Kunden ist ausgeschlossen. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass Waren von Lorünser trotz höchster Qualitätsmaßstäbe bei Fehlbedienung zu Schäden führen können. Ausdrücklich wird in diesem Zusammenhang auf die den Waren beigelegten Produktinformationen verwiesen, die in jedem Fall vor Inbetriebnahme der Waren durchzulesen und einzuhalten sind. Sollte einer Ware ausnahmsweise keine Produktinformation beigelegt sein, so ist diese vom Kunden vor Inbetriebnahme bei Lorünser anzufordern oder soweit vorhanden – auf der Homepage – von Lorünser einzusehen.

7.9. Aufgrund Verletzung der Vertraulichkeit haftet Lorünser nur, wenn Lorünser oder Mitarbeiter von Lorünser vorsätzlich oder krass grob fahrlässig gehandelt haben. Ansprüche gegen Mitarbeiter von Lorünser, sind ausgeschlossen. Lorünser haftet nicht für Arbeiten seines Inbetriebnahmepersonals und sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit diese Arbeiten nicht mit der Inbetriebnahme zusammenhängen oder soweit die Mängel auf Eingreifen des Kunden zurückzuführen sind.

8. Know-How-Nutzung

8.1. Sämtliche Unterlagen beinhalten Entwicklungsleistungen, Know-how und Ideen von Lorünser.

8.2. Der Kunde darf die überlassene Software, das Know-how, die Datenträger und Dokumentationen im vorgesehenen Umfang selbst benutzen, nicht aber an Dritte weitergeben.

9. Export

9.1. Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung von in- und ausländischen Exportvorschriften.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand:

10.1. Für die Vertragsbeziehungen zwischen Lorünser und dem Kunden gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

10.2. Der Gerichtsstand für den Kunden und Lorünser ist Feldkirch. Wir sind jedoch berechtigt den Besteller an seinem Sitz zu belangen.

11. Sonstige Bestimmungen:

11.1. Alle Änderungen zu diesen AGBs bedürfen der Schriftform und müssen von den Vertragsparteien oder deren Rechtsnachfolgern rechtsgültig unterzeichnet sein. Dies gilt insbesondere auch für jedes Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

11.2. Die Anwendung des § 934 ABGB (Anfechtung dieses Vertrages wegen laesio enormis bzw Erhebung entsprechender Einreden) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

11.3. Sollte eine Bestimmung dieser AGBs bzw der sonstigen Vereinbarungen zwischen Lorünser ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.